

Hygienekonzept der Grundschule Lobstädt, Stand: September 2021

Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Risikobewertung | 4 |
| 2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit | 4 |
| 3 Hygiene in Unterrichtsräumen..... | 4 |
| 3.1 Reinigung und Abfallentsorgung | 4 |
| 3.2 Kleiderablage..... | 5 |
| 3.3 Händehygiene | 5 |
| 3.4 Behandlung von Flächen und Gegenständen..... | 5 |
| 4 Schulreinigung | 5 |
| 4.1 Schulreinigung durch Mitarbeiter der GV oder durch Fremdfirma | 5 |
| 4.2 Unfallgefahren | 5 |
| 5 Hygiene im Sanitärbereich..... | 6 |
| 5.1 Sanitärausstattung..... | 6 |
| 5.2 Wartung und Pflege..... | 6 |
| 6 Turnhalle..... | 6 |
| 7 Trinkwasserhygiene | 6 |
| 7.1 Legionellenprophylaxe | 6 |
| 7.2 Trinkwasser..... | 7 |
| 8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers | 7 |
| 8.1 Versorgung von Bagatellwunden | 7 |
| 8.2 Händedesinfektion | 7 |
| 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen | 7 |
| 8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars..... | 7 |
| 8.5 Notrufnummern | 8 |
| 9. Küche | 8 |
| 10. Außengelände | 9 |
| 10.1 Schulhof | 9 |
| 10.2 Sand in der Sprunggrube | 9 |
| 11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz..... | 10 |
| 11.1 Gesundheitliche Anforderungen..... | 10 |
| Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal | 10 |
| Kinder, Jugendliche..... | 10 |
| 11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht..... | 10 |
| 11.3 Belehrung Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal | 11 |
| 11.4 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte | 11 |
| 11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen | 11 |
| Wer muss melden? | 11 |

| | |
|---|----|
| Meldeweg..... | 12 |
| Meldeinhalte | 12 |
| Maßnahmen in der Einrichtung einleiten | 12 |
| Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung..... | 12 |
| Besuchsverbot und Wiederezulassung..... | 13 |

1 Risikobewertung

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der hier vorliegende Plan hat eine Gültigkeit von einem Jahr und wird zu Beginn eines jeden Schuljahres neu überprüft. Er verlängert sich automatisch, wenn keine Änderungen erforderlich sind. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird dieser Vorgang einmal jährlich in einer Gesamtkonferenz zur Kenntnis gegeben.

2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und benennt zu Ihrer Unterstützung eine/n Hygienebeauftragte/n.

Hygienebeauftragte der Grundschule Lobstädt:

Frau Viola Schwingel

Die Schülerinnen und Schüler werden einmal pro Halbjahr und bei aktuellem Bedarf aktenkundig über hygienebewusstes Verhalten informiert. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler besonders auf die Händehygiene hingewiesen.

3 Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1 Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von den Schülern/innen und Lehrer/innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. In jedem Raum gilt das Prinzip der Mülltrennung. Es gibt einen gelben Eimer für den Verpackungsmüll, einen blauen Eimer für den Papiermüll und einen schwarzen Eimer für den Restmüll. Der Müll wird von den Reinigungskräften der GV entsorgt.

Mindestens einmal im Jahr (meistens in den Sommerferien) erfolgt eine gründliche Reinigung des Bodens, bei der das bewegliche Mobiliar vorher aus dem Raum entfernt wird.

Tafellappen und Reinigungstücher für Tische sind regelmäßig zu erneuern.

3.2 Kleiderablage

Im Flur befindet sich für jeden Schüler ein Spind in dem die Jacken oder Mäntel abzulegen sind.

Die Sportsachen werden ebenfalls dort aufbewahrt und sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen.

3.3 Händehygiene

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten.

3.4 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Tische, Fensterbänke und Regale werden durch die Mitarbeiter der GV einmal wöchentlich gereinigt.

4 Schulreinigung

4.1 Schulreinigung durch Mitarbeiter der GV oder durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigerinnen enthaltenen Reinigungsprogramme/ -intervalle werden durch den Schulhausmeister regelmäßig kontrolliert.

Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt.

4.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren in sich bergen. Die Reinigungsmittel sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren.

5 Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Papierhandtüchern und Seifenspendervorrichtungen für Flüssigkeit ausgestattet. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt. In den Mädchentoiletten befindet sich ein extra Abfallbehälter mit Deckel für Hygieneartikel. In jedem Sanitärbereich sind Hinweisschilder und Plakate zum Thema „Händewaschen“ angebracht.

5.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und die sorgfältige Pflege muss durch den Hausmeister sichergestellt werden. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

6 Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch die Reinigungskräfte der GV. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen, Hortgruppen oder Sportgruppen verlassen. Die Lehrkräfte, Erzieher/innen oder Übungsleiter kontrollieren vor und nach Beendigung der Nutzung die Räumlichkeiten.

7 Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (max. Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

7.2 Trinkwasser

Trinkwasser können die Schüler/innen den im Klassenzimmer frei zugänglichen Wasserhähnen entnehmen.

8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

8.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

8.2 Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzdesinfektion etwa 3-5 ml.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden.

Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in der Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich Ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“ GUV-I 512, Erste-Hilfe-Material:

Kleiner Verbandkasten nach Din 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind selbständig in den Verantwortungsbereichen durchzuführen. Neubeschaffungen sind im Sekretariat zu melden. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Notrufnummern:

| | |
|-----------|----------|
| Feuerwehr | Tel. 112 |
| Polizei | Tel. 110 |

Giftnotruf Erfurt
Nordhäuser Str. 74
99089 Erfurt
Tel. 0361730730

Nächste Durchgangsarzte:

Dr. med Jens Gerhardt
Sanaklinikum Borna
Rudolf-Virchow-Str. 2
04552 Borna

Dr. med. Royald Lenk
Brauhausstraße 5
04552 Borna

9. Küche

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die Gaststätte „Kastanienhof“ informiert und kontrolliert.

10. Außengelände

10.1 Schulhof

Die Reinigung des Hofes obliegt dem Hausmeister.

Bei Ungezieferbefall sind durch ihn entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fremdfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

10.2 Sand in der Sprunggrube

Bei der Befüllung der Sprunggruben für den Schulsport ist auf Herkunft und **Qualität** des Sandes zu achten.

Der Sand darf insbesondere nicht durch Schadstoffe oder Wurmeier belastet sein.

Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch ein Zertifikat ausgewiesen werden.

Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten (Drainage z. B. untere Kiesschicht).

- Zulauf von Hunden unterbinden (Einzäunung)
- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- Tägliche **visuelle Kontrollen** durch den Hausmeister auf organische (Tierexkrememente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), **Verunreinigungen** aller Art sind sofort zu eliminieren
- **Sandwechsel** bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten bei Bedarf.

11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

11.1 Gesundheitliche Anforderungen

Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die im § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine **Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten** ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort betreuten Kindern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen dürfen**.

11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei dem im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in den Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können.

Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen wird, finden regelmäßig auf der Gesamtkonferenz Belehrungen statt.

11.3 Belehrung Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die **gesundheitlichen** Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

11.4 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

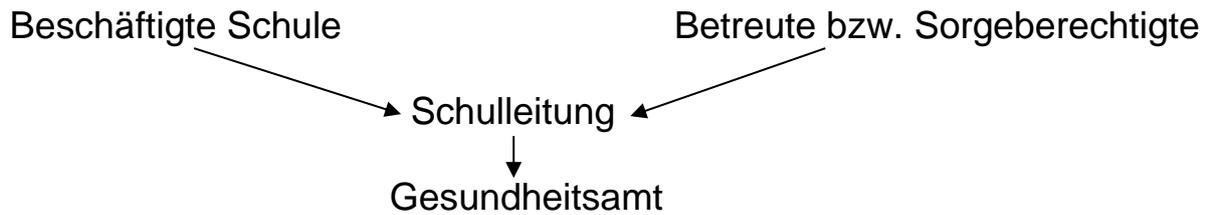
Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden.

Das gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg



Meldeinhalte

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die betreuten oder gefährdeten Familienangehörigen notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die **Information** kann in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Information über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen **Gesundheitsamt** zu koordinieren.

Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.